Gemeinde Hilter a.T.W. **Der Bürgermeister**	Vorlage Nr. **FB4/034/2020** **FB 4 - Finanzen** **Beschlussvorlage** **öffentlich**
Federführung: FB 4 - Finanzen Bearbeiter: Bastian Sommer	Datum: 04.05.2020

Beratungsfolge	**Sitzungstermin**	
Finanzausschuss	28.05.2020	Ö
Verwaltungsausschuss	18.06.2020	N
Rat	02.07.2020	Ö

TOP

Verzicht auf die Aufstellung des kommunalen Gesamtabschlusses bei der Gemeinde Hilter a.T.W.

Nach § 128 IV Satz 1 Nr. 2 NKomVG sind mit jedem Jahresabschluss der Kommune u.a. die kommunalen Eigenbetriebe in einem Gesamtabschluss zu konsolidieren.

Ausnahmen hiervon regelt § 128 IV Satz 3, 4 NKomVG. Demnach brauchen die Aufgabenträger nach Satz 1 (u.a. die benannten Eigenbetriebe) nicht in den konsolidierten Gesamtabschluss einbezogen zu werden, wenn ihre Abschlüsse für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune nur von untergeordneter Bedeutung sind. Die Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabschlusses ist zudem nicht erforderlich, wenn die Abschlüsse der Aufgabenträger für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune in ihrer Gesamtheit von untergeordneter Bedeutung sind.

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hat mit Schreiben vom 03.04.2020 (Az: 33.12-10005 § 128 NKomVG) den unbestimmten Rechtsbegriff der „untergeordneten Bedeutung“ neu betrachtet. Demnach hat jede Kommune für sich selbst zu definieren, wann von einer untergeordneten Bedeutung ausgegangen werden kann. Die strategische und politische Bedeutung des Aufgabenträgers ist hierbei ebenfalls von Bedeutung. Die Gemeinde Hilter hält vorwiegend kleinere Beteiligungen, meist in Form von Genossenschaftsanteilen, die aufgrund ehemals kommunaler Verflechtungen historisch gewachsen sind. Diese stellen sich wie folgt dar:

Lfd. Nr.	Beteiligung	Stammkapital / Geschäfts-guthaben (in €)	Anteil der Gemeinde (in €)	Anteil der Gemeinde (in %)
I	**Gesellschaft mbH**			
a)	Osnabrücker Land Entwicklungs-gesellschaft mbH	123.476,99 €	1.278,23 €	1,04%
II	**Genossenschaften**			

a)	TEN eG -Teutoburger Energie Netzwerk eG-	8.487.273,74	37.842,78 €	0,45%
b)	Volksbank eG Bad Laer-Borgloh-Hilter-Melle	2.433.456,00 €	800,00 €	0,03%
c)	Baugenossenschaft für den Landkreis Osnabrück	606.750,00 €	150,00 €	0,02%
III	**GbR / Gesellschaft bürgerlichen Rechts**			
a)	GbR Kommunen der Landkreise EL-NOH-OS	77.500,00 €	1.703,30 €	2,20%
IV	**Sondervermögen mit Sonderrechung**			
a)	Gemeindewerke Hilter a.T.W.	1.441.843,10 €	1.441.843,10 €	100,00%
V	**Gesamtbeteiligungen**		**1.483.617,41 €**	

Auszug aus dem Beteiligungsbericht der Gemeinde Hilter a.T,.W.2019

Die o.g. Beteiligungen sind aufgrund ihrer geringer Höhe, mit Ausnahme der Gemeindewerke Hilter a.T.W. zweifelsfrei von untergeordneter Bedeutung für die Gemeinde Hilter a.T.W. und werden bereits jetzt nicht mit in den konsolidierten Gesamtabschluss mit einbezogen.

Fraglich ist jedoch, ob aufgrund der Neuauslegung des unbestimmten Rechtsbegriffes, die Gemeindewerke Hilter weiterhin zu konsolidieren sind. Das MI Niedersachsen vertritt die Auffassung, dass Aufgabenträger der Kommune von untergeordneter Bedeutung sein können, wenn die Einzelabschlüsse maximal 35 % der summierten Einzelabschlüsse nicht übersteigen. Die Kommentierung In der Kommentierung von Herrn Groseck in „Kommunales Verfassungsrecht Niedersachsen“ von den Autoren Blum, Baumgarten Freese, Groseck, u. a. wird unter § 128 Rdnr. 12 Folgendes ausgeführt: Ist nur ein Aufgabenträger auf seine untergeordnete Bedeutung zu prüfen, ist dazu die Vermögenslage der Kommune unter Berücksichtigung der Positionen Sachvermögen ohne Vorräte, Nettoposition ohne Sonderposten und Bilanzsumme, zur Bewertung der Ertragslage die Positionen ordentliche Erträge, ordentliche Aufwendungen und Jahresergebnis, zur Bewertung der Finanzlage die Summe der Positionen zu den Schulden und Rückstellungen heranzuziehen. Die Unterschreitung des Prozentsatzes (30-35 %) muss dabei sowohl für die Vermögenslage als auch für die Finanzlage und die Ertragslage gelten. Unter Berücksichtigung der genannten Positionen ergibt sich folgendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des zu konsolidierenden Aufgabenträgers im Vergleich zum Kernhaushalt:

Untergeordnete Bedeutung Eigenbetrieb Hilter				
		31.12.2018		
	Kernhaushalt	**Gemeindewerke**	**Summe**	Anteil GW
Sachvermögen ohne Vorräte	36.444.134,00 €	11.690.727,65 €	48.134.861,65 €	24,29%
Nettopositon ohne Sonderposten	25.773.966,90 €	4.090.656,64 €	29.864.623,54 €	13,70%
Bilanzsumme	47.754.882,24 €	12.522,00 €	47.767.404,24 €	0,03%
ordentlicher Ertrag	17.477.625,53 €	2.449.194,15 €	19.926.819,68 €	12,29%
ordentliche Aufwendungen	15.517.090,10 €	2.224.944,57 €	17.742.034,67 €	12,54%
Jahresergebnis	1.960.359,85 €	226.619,58 €	2.186.979,43 €	10,36%
Summe von Schulden und Rückstellungen	12.822.727,09 €	3.936.027,58 €	16.758.754,67 €	23,49%
		31.12.2017		
	Kernhaushalt	**Gemeindewerke**	**Summe**	Anteil GW
Sachvermögen ohne Vorräte	35.816.884,66 €	11.718.803,60 €	47.535.688,26 €	24,65%
Nettopositon ohne Sonderposten	23.558.009,80 €	4.034.740,14 €	27.592.749,94 €	14,62%
Bilanzsumme	47.197.527,57 €	12.635.922,59 €	59.833.450,16 €	21,12%
ordentlicher Ertrag	20.199.125,70 €	1.876.128,30 €	22.075.254,00 €	8,50%
ordentliche Aufwendungen	16.486.784,42 €	1.493.864,58 €	17.980.649,00 €	8,31%
Jahresergebnis	3.579.024,76 €	377.873,11 €	3.956.897,87 €	9,55%
Summe von Schulden und Rückstellungen	13.830.157,42 €	4.288.001,42 €	18.118.158,84 €	23,67%
		31.12.2016		
	Kernhaushalt	**Gemeindewerke**	**Summe**	**Anteil GW**
Sachvermögen ohne Vorräte	35.858.948,47 €	11.833.609,29 €	47.692.557,76 €	24,81%
Nettopositon ohne Sonderposten	19.977.753,04 €	3.656.867,03 €	23.634.620,07 €	15,47%
Bilanzsumme	44.231.652,42 €	12.761.279,08 €	56.992.931,50 €	22,39%
ordentlicher Ertrag	15.431.027,78 €	2.468.362,00 €	17.899.389,78 €	13,79%
ordentliche Aufwendungen	14.311.349,87 €	2.271.985,00 €	16.583.334,87 €	13,70%
Jahresergebnis	1.374.560,98 €	198.636,00 €	1.573.196,98 €	12,63%
Summe von Schulden und Rückstellungen	13.728.253,10 €	4.780.403,33 €	18.508.656,43 €	25,83%

Die jeweiligen Anteile der Gemeindewerke an der Gesamtsumme der jeweiligen Positionen erreichen in keinem Fall die 30 %, so dass hier monetär gesehen von einer untergeordneten Bedeutung ausgegangen werden kann.

Die Gemeindewerke Hilter a.T.W. sind als Wasser- und Abwasserbetrieb (kommunale Daseinsvorsorge) durchaus von strategischer und politischer Bedeutung für die Gemeinde Hilter a.T.W. Dies steht jedoch einem Verzicht der Aufstellung des Gesamtabschlusses nicht entgegen.

Größere Unterschiede in der Konsolidierung ergeben sich insbesondere, wenn die zu konsolidierenden Aufgabenträger andere Rechnungslegungsvorschriften (bspw. HGB) anwenden müssen als der Kernhaushalt oder Schulden in größerem Umfang ausgelagert wurden.

Die Gemeindewerke Hilter a.T.W. haben aus Gründen der Übersichtlichkeit und Transparenz zum 01.01.2014 vom Wahlrecht in der Eigenbetriebsverordnung gebraucht gemacht, das Rechnungswesen auf das Neue Kommunale Rechnungswesen umzustellen (§ 5 EigBetrVO).

Der Bürgermeister ist zudem zugleich Werksleiter und nach § 3 II Satz 1 EigBetrVO verpflichtet, den Betriebsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten. Der Betriebsausschuss besteht aus Mitgliedern des Rates der Gemeinde Hilter a.T.W., der Wirtschaftsplan wird zudem ebenfalls vom Rat der Gemeinde Hilter a.T.W. beschlossen. Im Haushaltsplan des Kernhaushaltes finden sich Schuldenaufstellungen vom Kernhaushalt sowie von den Gemeindewerken, es wird im Vorbericht jeweils zu der Verschuldungssituation Stellung genommen.

Die Mitglieder des Rates der Gemeinde Hilter a.T.W. haben dementsprechend zu jedem Zeitpunkt einen vollständigen Überblick über die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeindewerke Hilter a.T.W. Die Vorschriften über die Auslegung / Veröffentlichung von Wirtschaftsplan und Jahresabschluss gewährleisten, dass auch die Öffentlichkeit Einsicht in die Unterlagen nehmen kann. Dementsprechend herrscht hier eine völlige Transparenz, so dass politische und strategische Aspekte der Gemeinde Hilter a.T.W. nicht dagegen sprechen, die Gemeindewerke Hilter a.T.W. im Rahmen des § 128 IV NKomVG als untergeordneten Aufgabenträger zu bezeichnen und auf die Aufstellung eine kommunalen Gesamtabschlusses zu verzichten.

Beschlussvorschlag:

„Die Gemeinde Hilter a.T.W. verzichtet gem. § 128 IV NKomVG auf die Aufstellung eines konsoliderten Gesamtabschlusses."

Gez. Sommer

_____

Unterschrift